

---

## S 3 RA 3829/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 3829/03
Datum	23.02.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 57/04
Datum	25.10.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜFG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Januar 1971 bis 31. Mai 1989 Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Der 1944 in Polen geborene Kläger war in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu

---

fÄ½hren (Urkunde der Ingenieurschule fÄ½r Bauwesen E vom 30. September 1977; Schreiben des Ministerrates der DDR an den KlÄ½ger vom 3. Dezember 1973). Er war ab 1. Januar 1971 wie folgt beschÄ½ftigt: bis 31. August 1975 als Bauleiter beim Kombinat Volkseigener Betrieb (VEB) Halbleiterwerk Frankfurt/Oder, vom 1. September 1975 bis 1. Januar 1979 beim VEB Gebäudewirtschaft Frankfurt/Oder (Bauleiter), vom 2. Januar 1979 bis 31. Dezember 1988 beim VEB IngenieurbÄ½ro fÄ½r Rationalisierung (infra) Frankfurt/Oder (Projektingenieur) und vom 1. Januar 1989 bis zum Verlassen der DDR am 28. Mai 1989 beim VEB Wohnungs- und Gesellschaftsbaukombinat Frankfurt/Oder (Projektant).

Mit Bescheid vom 6. MÄ½rz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2003 lehnte die Beklagte die Feststellung von Zeiten der ZugehÄ½rigkeit des KlÄ½gers zur AVTI vom 1. Januar 1971 bis zum 30. Juni 1989 ab mit der BegrÄ½ndung, dass am 30. Juni 1990 keine BeschÄ½ftigung ausgeÄ½bt worden sei, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei.

Mit der Klage hat der KlÄ½ger beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Mai 1989 als Zeit der ZugehÄ½rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄ½G sowie die in diesem Zeitraum tatsÄ½chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat diese Klage mit Urteil vom 23. Februar 2004 abgewiesen. Zur BegrÄ½ndung ist ausgefÄ½hrt: Die Klage sei nicht begrÄ½ndet. Der KlÄ½ger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung der im Klageantrag genannten Daten. Denn er habe am Stichtag, dem 30. Juni 1990, tatsÄ½chlich keine BeschÄ½ftigung bei einem VEB mehr innegehabt.

Mit der Berufung verfolgt der KlÄ½ger sein Begehren weiter. Er trÄ½gt vor: Die auf den Stichtag des 30. Juni 1990 abstellende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fÄ½hre zu zufÄ½lligen, wenn nicht gar willkÄ½rlichen Ergebnissen. Sie werde auch dem Grundgedanken des Einigungsvertrages (EV) nicht gerecht.

Der KlÄ½ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 6. MÄ½rz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bestand einer Versorgungsberechtigung des KlÄ½gers im Sinne von Ä½ 1 Anspruchs- und AnwartschaftsÄ½berfÄ½hrungsgesetz zum 1. August 1991 sowie den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Mai 1989 als Zeit der ZugehÄ½rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ½berfÄ½hrungsgesetz und die in diesem Zeitraum tatsÄ½chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ½ckzuweisen.

---

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch gemäß [Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AAÖG](#) auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG sowie gegebenenfalls der entsprechenden Arbeitsentgelte gemäß [Â§ 8 Abs. 2 AAÖG](#). Damit scheidet zugleich die begehrte Statusfeststellung durch die Beklagte aus, dass er zum 1. August 1991 eine Versorgungsberechtigung im Sinne von [Â§ 1 AAÖG](#) innehatte.

Das AAÖG ist auf den Kläger schon deshalb nicht anwendbar, weil er zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AAÖG am 1. August 1991 keinen Versorgungsanspruch im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) hatte. Denn der Versorgungsfall (des Alters oder der Invalidität) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Der Kläger war aber auch am 1. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#). Denn er hatte â unstreitig â bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage in der DDR nicht erhalten und ihm war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden.

[Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tatsächlich einbezogenen Personen diejenigen gleichzustellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fiktiven) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (ständige Rechtsprechung des BSG: vgl. z.B. Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R = SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und [B 4 RA 3/02 R = SGB 2002, 379](#) sowie [B 4 RA 18/01 R](#) nicht veröffentlicht). Ein derartiger fiktiver Anspruch ist aber nur dann zu bejahen, wenn am maßgeblichen Stichtag (30. Juni 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (ständige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 32/01 R = SGB 2002, 380](#)).

---

Letzteres ist indes nicht der Fall. Der Kläger hatte am 30. Juni 1990 tatsächlich keine entgeltliche Beschäftigung mehr ausgeübt, wegen der ihrer Art nach in der DDR eine zusätzliche Altersversorgung im Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG vorgesehen war. Er war vielmehr am Stichtag überhaupt nicht mehr in der DDR beschäftigt und hielt sich dort auch nicht mehr auf, sondern in B (...). Ohne eine tatsächliche Beschäftigung in der DDR am 30. Juni 1990 konnte der Kläger aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der AVTI erfüllen. Aus welchen Gründen der Kläger die DDR verlassen hat, kann hierbei keine Rolle spielen. Denn es kommt insoweit nur auf die tatsächliche Sachlage hinsichtlich einer am Stichtag vorliegenden, der Berufsbezeichnung entsprechenden Beschäftigung oder Tätigkeit in einem insoweit geeigneten Betrieb an (vgl. hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 – [B 4 RA 12/04 R](#) – nicht veröffentlicht).

Da es für die Anwendbarkeit des AAÖG ausschließlich auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage ankommt, ist es bundesrechtlich auch unerheblich, ob der Kläger bis zum Verlassen der DDR am 28. Mai 1989 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt war.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstößt es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierung angeknüpft hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – [1 BvR 1557/01](#) –). Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten der DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigung der zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme am 30. Juni 1990 Einbezogenen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190 = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er über die mit der ständigen Rechtsprechung des BSG vorgenommene Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#); BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 – [B 4 RA 1/03 R](#) – nicht veröffentlicht; siehe dazu jetzt auch BVerfG, Beschluss vom 8. September 2004 -1 BvR 1697/02).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1](#) oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.06.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024

---